

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 25. Juni 1993

155. Stück

416. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
 417. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molkereifachmann
 418. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molkereifachmann
 419. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuchs im Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“
 420. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger
 421. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinmetz

416. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 507/1992, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Holz- und Steinbildhauer“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Holz- und Steinbildhauer	3	Steinmetz	1.	voll
			2.	voll“

2. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Kunststeinerzeuger“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Steinmetz	1.	voll“

3. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Molker und Käser“ entfallen.

4. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Modist“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Molkereifachmann“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Molkereifachmann	3	Brauer und Mälzer	1.	voll
		Chemielaborant	1.	voll
		Obst- und Gemüsekonservierer	1.	voll
		Recycling- und Entsorgungstechniker	1.	voll“

5. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Brauer und Mälzer“, „Chemielaborant“ und „Obst- und Gemüsekonservierer“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Molkereifachmann	1.	voll“

6. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Steinmetz“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Steinmetz	3	Holz- und Steinbildhauer	1.	voll
			2.	voll
		Kunststeinerzeuger	1.	voll“

7. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Betriebsschlosser“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
Dreher	1.	voll
	2.	voll
Fahrzeugfertiger	1.	voll
Kraftfahrzeugmechaniker	1.	voll
Landmaschinenmechaniker	1.	voll
Mechaniker	1.	voll
Werkzeugmacher	1.	voll

8. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Dreher“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Betriebsschlosser	1.	voll
	2.	voll“

9. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Fahrzeugfertiger“, „Kraftfahrzeugmechaniker“, „Landmaschinenmechaniker“, „Mechaniker“, „Stahlbauschlosser“ und „Werkzeugmacher“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Betriebsschlosser“	1.	voll

Artikel II

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Artikel I Z 3 wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Sofern durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zur Ausbildung im Lehrberuf Molkereifachmann erfolgt, sind die bisher im Lehrberuf Molker und Käser zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Schüssel

417. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molkereifachmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, werden für den Lehrberuf Molkereifachmann folgende Ausbildungsvorschriften verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Molkereifachmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Bedienen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Einrichtungen		
2.	Kenntnis über die Struktur, den organisatorischen Aufbau und die Aufgaben des Lehrbetriebes; Kenntnis über die Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über das fachmännische Planen, Analysieren, Umsetzen und Optimieren von betrieblichen Arbeitsabläufen	Mitwirken beim Planen, Analysieren, Umsetzen und Optimieren von betrieblichen Arbeitsabläufen
3.	Grundkenntnisse über Milchbildung und -gewinnung	Kenntnis über den Rohstoff Milch, dessen Eigenschaften und Zusammensetzung sowie über dessen Gewinnung und Behandlung	
4.	Grundkenntnisse über Milcherfassungssysteme	Kenntnis über Geräte und Anlagen der Milchannahme insbesondere Annahmewaage, Volumszähler, Probenahmege- räte, Transport- und Lagerbehälter; Bedienung dieser Geräte und Anlagen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.	Grundkenntnisse über qualitäts- und wertbestimmende Merkmale der Rohmilch	Kenntnis der Qualitätskriterien und wertbestimmenden Merkmale der Rohmilch	Qualitätsbeurteilung der Rohmilch nach aktuellen Qualitätsnormen
6.	Übernehmen der Rohmilch; Durchführen von einfachen Kontrollarbeiten zur Feststellung des Frischzustandes	Übernehmen der Rohmilch; Durchführen von einfachen organoleptischen, chemischen und physikalischen Untersuchungen der Rohmilch	Durchführen der für Qualität und Haltbarkeit üblichen chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen der Rohmilch
7.	Personal- und Betriebshygiene, Reinigung und Desinfektion		
8.	Grundkenntnisse über Normen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	
9.	—	Probeziehen nach vorgegebenen Normen und Durchführen von produktionsbezogenen Untersuchungen, insbesondere von Fettgehalt, Eiweißgehalt, Säuregrad, pH-Wert, Dichte, Wassergehalt, Keimzahl, Zellzahl und Hemmstoffe; Durchführen organoleptischer Prüfungen	
10.	Kenntnis über den Aufbau und die Wirkungsweise von Versorgungseinrichtungen, insbesondere Dampfkessel-, Stromversorgungsanlagen, Kältemaschinen, Frisch- und Abwassereinrichtungen		Bedienen und einfaches Warten von Versorgungsanlagen, insbesondere Dampfkessel-, Stromversorgungsanlagen, Kältemaschinen, Frisch- und Abwassereinrichtungen
11.	Kenntnis über Produktionsverfahren und -abläufe zur Herstellung von Trinkmilch und Dauermilcherzeugnissen (Milchmischerzeugnisse, Rahm, Topfen, Butter, Käse, Dauermilcherzeugnisse) sowie über die Verwendung von Hilfs- und Zusatzstoffen		—
12.	Kenntnis der Funktionsweise der betrieblichen Produktionsmaschinen, -anlagen und -einrichtungen; Kenntnis der Funktionsweise von Ventilen, Pumpen, Regel- und Steuerungsanlagen, Erhitzungs- und Reinigungsanlagen	Bedienen und einfaches Warten der betrieblichen Produktionsmaschinen, -anlagen und -einrichtungen; Bedienen und einfaches Warten von Ventilen, Pumpen, Regel- und Steuerungsanlagen, Erhitzungs- und Reinigungsanlagen	
13.	—	Herstellen von Trinkmilch und Milcherzeugnissen (Milchmischerzeugnisse, Rahm, Topfen, Butter, Käse); Auswählen und Vorbereiten von Hilfs- und Zusatzstoffen	
14.	—	Zentrifugieren, Homogenisieren, Erhitzen, Standardisieren, Mischen	
15.	—	Kenntnis über das Herstellen und Weiterzüchten von Kulturen	Herstellen, Weiterzüchten und Anwenden von Kulturen
16.	—	Kenntnis über das Schmelzen und Trocknen	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	Grundkenntnisse der einschlägigen Verpackungssysteme und -materialien	Beschicken und Bedienen von Abfüll- und Verpackungsanlagen	Kennzeichnen und Vorbereiten von Trinkmilch und Milcherzeugnissen für den Vertrieb
18.	Kenntnis über das Lagern und Kühlen von Milch und Milcherzeugnissen	Lagern und Kühlen von Milch und Milcherzeugnissen	
19.	—	Kenntnis über die Lagerhaltung und den Vertrieb (Expedit)	
20.	—	Führen von Aufzeichnungen (Produktion, Lager)	
21.	Betrieblicher Umweltschutz und Entsorgung		
22.	—	Milchgeldabrechnung; Einführung in die Preiskalkulation für Trinkmilch und Milcherzeugnisse	
23.	Kenntnis über die Stellung der Trinkmilch und Milcherzeugnisse am Lebensmittelmarkt sowie über Marketing	Mitwirken bei Marketingmaßnahmen für Trinkmilch und Milcherzeugnisse	
24.	Kenntnis der für die Milchwirtschaft wesentlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Marktordnung, Lebensmittelrecht)		
25.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Schlußbestimmungen

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 4. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molker und Käser, Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 (Anlage 7) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Anlage VII Z 1), bleiben hinsichtlich der Verhältniszahlen für den Lehrberuf Molkereifachmann aufrecht. Im übrigen treten sie — unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 30. Juni 1993 im Lehrberuf Molker und Käser im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, können bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der im Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften ausgebildet werden. Sie können danach zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 472/1974 antreten. Sofern jedoch durch Änderung des Lehrvertrages ein Übergang zur Ausbildung nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molkereifachmann vereinbart wird, sind die im Lehrberuf Molker und Käser zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1993 im Lehrberuf Molker und Käser im 1. und 2. Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molkereifachmann weiter auszubilden. Bei Änderung des Lehrvertrages sind die im Lehrberuf Molker und Käser zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

Schüssel

418. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molkereifachmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzvereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird folgende Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molkereifachmann verordnet:

Gliederung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Spezielle Fachkunde,
3. Fachrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat je eine Arbeitsprobe aus den nachfolgenden Bereichen zu umfassen:

1. Rohstofffassung und -beurteilung,
2. elementare verfahrenstechnische Arbeitsschritte, die zur Erzeugung von Produkten der gelben und weißen Palette erforderlich sind,
3. chemische, physikalische, mikrobiologische und organoleptische Bewertung eines Produktes,
4. Einstellen, Kontrollieren und einfache Wartung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedacht-nahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach sechs Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Durchführung der Arbeiten,
2. ordnungsgemäße Dokumentation,

3. fachgerechtes Handhaben der Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe,
4. Genauigkeit der Untersuchungsergebnisse.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Produktproben, Demonstrationsobjekte, Fließschemata oder Diagramme heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Milchbildung und -gewinnung,
2. Produktionsverfahren und -abläufe zur Herstellung von Trinkmilch und Milcherzeugnissen,

3. Maschinen, Anlagen und Einrichtungen,
4. Rechtsvorschriften und Marketing.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

§ 6. (1) Die spezielle Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Chemie,
2. Mikrobiologie und Hygiene,
3. Umweltschutz und Entsorgung.

(2) Die spezielle Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die spezielle Fachkunde ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 7. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Volums- und Masseberechnungen,
2. Mischungs- und Ausbeuteberechnungen,
3. einfache betriebswirtschaftliche Berechnungen,
4. einfache physikalisch-technische Berechnungen.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Brauer und Mälzer, Chemielaborant, Obst- und Gemüsekonservierer oder Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Molkereifachmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und Zusatzprüfung ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molker und Käser, Verordnung BGBl. Nr. 162/1975, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Personen, die nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Molker und Käser, BGBl. Nr. 431/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 ausgebildet wurden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Lehrzeit nach der im Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung zu prüfen.

Schüssel

419. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ geändert wird

Auf Grund des § 8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 585/1992, mit der der Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ als Ausbildungsversuch eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Molkereifachmann“ eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Molkereifachmann“	1.	voll“

3. Im § 15 wird nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Molkereifachmann“ eingefügt.

Schüssel

420. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger, BGBl. Nr. 364/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird nach dem Lehrberuf „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ der Lehrberuf „Kunststeinerzeuger“ eingefügt.

Schüssel

421. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinmetz geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch

das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinmetz, BGBl. Nr. 215/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Steinmetz abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Holz- und Steinbildhauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Steinmetz abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 Abs. 4 bis 6, 4 und 6.“

Schüssel